

Entwurf des Landesheimgesetzes löst die Probleme nicht

Die Lebenshilfe in Baden-Württemberg sieht sich in ihren Erwartungen an ein Landesheimgesetz enttäuscht. Aus Sicht des Selbsthilfeverbandes, der in unserem Bundesland die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen vertritt, wird der vom Ministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Gesetzentwurf den aktuellen fachlichen Anforderungen nicht gerecht.

Die Lebenshilfe kritisiert vor allem zwei Punkte:

1. Das Gesetz konterkariert die fachliche und sozialpolitische Tendenz zu individuellen, dezentralisierten und gemeindeintegrierten Wohnformen.

Entgegen der Aussagen in den von der Landesregierung im Sommer 2007 verabschiedeten Eckpunkten zum Landesheimgesetz, „neue Wohnformen“ durch eine Befreiung von der vollständigen Anwendung des Heimrechts zu befördern, werden nach Einschätzung der Lebenshilfe die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen sogar noch zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf heute nicht unter das Heimrecht fallende Angebote des Ambulant Betreuten Wohnens führen. Die Lebenshilfe plädiert zwar durchaus dafür, den Verbraucherschutz auch für Menschen mit Unterstützungsbedarf, welche ambulante Dienstleistungen zur Unterstützung im Wohnbereich in Anspruch nehmen, gesetzlich zu regeln. Aber dies sollte nicht innerhalb eines Heimgesetzes geschehen. Denn dessen Qualitätskriterien sind an der Struktur stationärer Einrichtungen ausgerichtet, und ihre Anwendung auf selbstbestimmte Wohnformen pflegebedürftiger, psychisch kranker und behinderter Menschen macht einfach keinen Sinn bzw. führt dazu, dass diese Wohnformen durch unsinnige Auflagen unwirtschaftlich werden.

Die Lebenshilfe fordert, dass Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen mit bis zu 12 Plätzen, in denen die Selbstbestimmung und Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner im Vordergrund steht, von der Anwendung des Landesheimgesetzes ausgenommen werden.

2. Das Gesetz ignoriert die notwendige fachliche Differenzierung fachlicher Anforderungen an Heime für die unterschiedlichen Zielgruppen.

Zum Beispiel an Heime für Menschen mit geistiger Behinderung sind in fachlicher – und insbesondere in personeller – Hinsicht ganz andere Anforderungen zu stellen als an Heime für alte pflegebedürftige Menschen. Weil letztere die Mehrheit der durch die Heimaufsichten zu überprüfenden Heime stellen, sehen die Einrichtungen für behinderte Menschen sich heute oft mit Anforderungen konfrontiert (z.B. permanente Anwesenheit von Pflegefachkräften, Arbeitskleidung, Handläufe usw.), welche für Pflegeeinrichtungen sinnvoll sind, aber für Einrichtungen der Eingliederungshilfe eben nicht. Diese Problematik ist dem Sozialministerium als oberster Heimaufsichtsbehörde aus der Praxis durchaus bekannt, weshalb es in den letzten Jahren durch mehrere – zeitlich jeweils begrenzte – Erlasse Ausnahmetatbestände definiert hatte. Das Landesheimgesetz muss nun unbedingt eine dauerhafte verbindliche Differenzierung von Qualitätsanforderungen definieren.

Die Lebenshilfe fordert, dass die Verordnungsermächtigung in § 11 Landesheimgesetz eine Verpflichtung zur fachlichen Differenzierung im Rahmen einer noch zu schaffenden Verordnung über die Eignung der Leitung und des Betreuungspersonals gesetzlich festlegt.